Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

27.7.1818 (Nr. 206)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 206. Montag, den 27. Jul. 1818.

Baiern. (Fortsetzung des königl. Edikts über die guthsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Freie Stadt Hamburg. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen. — Rußland. — Schweden. — Türkei.

Baiern.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen kön. Edikts. Sechstes Kapitel. (Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besonders diesfallsigen Rechten.) §. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben. §. 112. Die Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen, gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesezten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonialgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben worden sind. §. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Targeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Dem Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikt zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§. 4 — 24) anfallen. In beiden Fällen ist sich jedoch nach der bestehenden Taxordnung zu achten. §. 114. Der Vogthaber, wo es Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königl. Behörden übergeht. §. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuerrechts befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, findet es nicht statt. §. 116. Weg- und Brückengelder, dann Zölle, stehen dem Gutsherrn nicht zu. Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edikt vom 31. Aug. 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Konfiskation der Güter und das erblos gewordene Privateigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königl. Gerichtsstellen vorgenommen. Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempeltaxen mit den Kreissiegelämtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnissen. §. 117. Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesezlichen Exekution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königl. Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. Sept. 1809. §. 118. Ausserdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden. §. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Naturalreichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreidegilden, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welchen leztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen. §. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht,

noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage anstellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bei dem königl. Landgerichte anbringen. §. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgemerkt, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind. §. 122. Rüksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Naturalreichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrüklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königl. Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde. §. 123. Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesezlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden. §. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speisegetreide, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

(Fortsetzung folgt.)

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 21. Jul. Gestern eilte der kön. schwedische Oberst Orchemont, als Kurier von Paris kommend, hier durch nach Stockholm. — Der königl. dänische Gesandte im Haag, Graf Karl von Moltke, ist hier durchgereist, um sich wieder auf seinen Posten zu begeben.

Dänemark.

Kopenhagen, den 18. Jul. Vorgestern lief hier die neue Fregatte Diana vom Stapel. Kunstverständige versichern, daß dies Schiff besonders gut gebaut sey, und, weil man die wichtigen Verbesserungen der Amerikaner dabei in Anwendung gebracht, eins unsrer bestern Segler werden dürfte. — Der am hiesigen Hofe akkreditirte engl. Minister, Hr. Forster, ist von seiner Reise nach London dieser Tage zurük hier angekommen. — Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Anzahl der Kaufleute während des lezten Krieges in eben dem Mase in der Residenz sich vermehrte, wie der wirkliche Handel abnahm. Im Jahre 1809 waren nicht weniger als 173 Großhändler in Kopenhagen. Es bestand inzwischen mehr Hazardspiel, als reeller Handel. Seitdem haben sich nach und nach die Folgen davon gezeigt. In den lezten Tagen haben unter andern vier jüdische Häuser ihre Zahlungen eingestellt, wovon das eine eine Unterbalance von mehr als einer halben Million Mark Banko haben soll.

Frankreich.

Paris, den 23. Jul. Gestern Nachmittags war zu St. Cloud, unter dem Vorsitze des Königs, Ministerialkonseil.

Der König hat den Herzog und die Herzogin d'Escars bekomplimentiren lassen wegen der Entbindung ihrer an den Obersten der Husaren von der Mosel, Marquis de Nadaillac, verheiratheten Tochter, die am 16. d. zu London zwei Knaben geboren hat.

Ein langer Artikel des heutigen Moniteur über die neuen Anlehen enthält folgende Stelle: „Die nahe Räumung des französ. Gebiets ist bereits mehr als eine Hofnung."

Gen. Canuel hat sich gestern unmittelbar aus dem Zuchtpolizeigerichte zu dem Instruktionsrichter in der bekannten Verschwörungssache, Hr. Meslier, begeben. Dieser händigte dem Gen. den gegen ihn erlassenen Vorführungsbefehl ein, der durch seine freiwillige Erscheinung überflüssig geworden, und begnügte sich mit seinem Ehrenworte, des andern Tags wieder sich stellen zu wollen. Der Gen. ist auch wirklich wieder erschienen, und in seiner Gegenwart wurden die in seiner Wohnung weggenommenen Papiere durchgegangen und geprüft. Das darüber abgehaltene Protokoll besagt, daß in diesen Papieren, so wie auch in den während der Abwesenheit des Generals an ihn angekommenen Briefen nichts gefunden worden sey, was auf irgend eine Art mit der Verschwörungssache in Verbindung stehe. Gen. Canuel ist für heute wieder vorbeschieden, um als Zeuge abgehört zu werden.

Man vernimmt aus Rhodez, daß bereits der dritte Bericht, in Betreff der neuen Angeklagten, Yence, Veynac ꝛc., an den Gen. Prokurator bei dem kön. Gerichtshofe zu Toulouse erstattet worden ist. Die Einleitung dieses zweiten Prozesses wird unfehlbar in den ersten Tagen des Augusts geendigt seyn, derselbe wahrscheinlich aber erst im Oktober vor dem Assisengericht vorkommen. Man versichert, neuen Entdeckungen der Bancal zufolge, seyen Mde. Manson und Mlle. Rose Pierret von zwei Mördern mit Gewalt in das Haus hineingezogen worden, in welchem Fualdez umkam. Es heißt auch, Mlle. Rose Pierret werde als Zeuge zu dem zweiten Prozeß berufen werden.

Man meldet aus Perpignan, daß durch die ungewöhnlich große Hitze, die in dieser ganzen Gegend herrsche, die umher befindlichen Salzteiche oder das zum Salzsieden bestimmte Seewasser sich von selbst zu krystallisiren beginne.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 76$\frac{1}{16}$, und die Bankaktien zu 1625 Fr.

Straßburg, den 25. Jul. Die Aernde hat in unserm ganzen Departement begonnen; sie ist ausserordentlich ergiebig, und das Getreide von vorzüglicher Güte; man versichert, der Hectolitre Weizen wiege beiläufig 160 Pf. Auch die Hofnung eines reichen Herbstes nimmt täglich zu.

Großbritannien.

London, den 18. Jul. Die Königin befindet sich seit heute Nacht aufs neue unpäßlich. — Der Herzog und die Herzogin von Cumberland haben gestern London verlassen, um über Dover und Calais sich nach Spa zu begeben, von wo sie später eine Reise durch Deutschland zu machen gedenken. — Vorgestern war große Cour bei dem Prinzen Regenten in Carltonhouse, wobei Sr. kön. Hoh. unter andern der kön. baier. Gesandte, Hr. von Pfeffel, präsentirt wurde, der mit Urlaub sich auf einige Zeit nach Deutschland begiebt. — Der russ. Großfürst Michael hat am nämlichen Tage eine Reise nach dem Innern von England angetreten. — Nach Handelsbriefen aus Spanien hat die dortige Regierung auf 10 Jahre die freie Einfuhr der engl. Baumwollenwaaren aller Art gestattet. Man glaubt zum Theil, daß diese so wichtige Begünstigung des engl. Handels auf der Bedingung beruhe, daß England sich des Interesse Spaniens hinsichtlich seiner nordamerikanischen Kolonien annehme.

Oestreich.

Wien, den 20. Jul. Verflossenen Donnerstag, am 16. d., gab Mde. Catalani in dem Schauspielhause zu Baden ein Konzert, welches der Kaiser und die Kaiserin, die Herzogin von Parma, der Kronprinz und mehrere Erzherzoge mit Ihrer Gegenwart beehrten. Die große Künstlerin ärndete auch hier den ungetheiltesten Beifall. Heute wird Mde. Catalani in dem hiesigen großen Redoutensaale ihr leztes Konzert, zum Besten der Armen, geben. Der Eintrittspreis ist 12 fl. W. W. — Se. k. k. Maj. haben unterm 17. v. M. dem königl. preuß. Vizepräsidenten zu Koblenz, Freihrn. v. Schmitz-Grollenburg, das Kommandeurkreuz des östreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens zu verleihen geruhet. — Ein schrekliches Ereigniß hat sich vor einigen Tagen in Ungarn zu Pilis, unweit Pesth, zugetragen. Ein Sohn hat seinen Vater mit zwei Flintenschüssen ermordet! Der junge Bösewicht ist verhaftet, und erwartet die gerechte Strafe seiner Gräuelthat. — Der französ. Konsul in Venedig, la Rue, der sich schon lange Zeit hier aufgehalten, um, wo möglich, vom hiesigen Hofe eine Entschädigung für diejenigen französ. Generäle zu erhalten, welche zu Zeiten Napoleons Dotationen in Illyrien bekamen, hat seine Verhandlungen nicht ganz vor seiner Abreise beendigt; doch soll er die bedingte Anerkennung eines Rechts auf diese Entschädigung ausgewirkt haben.

Preussen.

Berlin, den 19. Jul. Gestern Nachmittags 4 Uhr zündete der Blitz in dem Thurm der Grauenkloster-kirche; doch verschwand durch die getroffenen Anstalten schnell alle Gefahr. — Das am 16. d. zu Magdeburg statt gehabte Unglük durch die Pulverexplosion in dem Thurme über dem Wasserthore der Zitadelle hat 6 jungen Leuten, die gerade in dem Laboratorium arbeiteten, das Leben gekostet. Am 17. Nachmittags wurden die verunglükten Jünglinge mit allen militärischen Ehren, unter zahlreicher Begleitung, auf dem Militärkirchhofe feierlichst beerdigt. Einige Frauen mit ihren Kindern schmükten unaufgefordert und unerwartet die 6 Särge mit Blumenkränzen. — Eine neue Zollverfassung für die Rheinprovinzen und Westphalen ist von Sr. Maj. dem Könige, dem Vernehmen nach, bereits genehmigt, und wird in allen Provinzen gleichzeitig an einem noch bekannt zu machenden Termine in Wirksamkeit treten. In dem Zolltarife ist auf die Begünstigung der einheimischen Fabrikation möglichst Rücksicht genommen, so wie auf die Impostirung der ausländischen Fabrikate und Luxusartikel. An den Gränzen werden Eingangs- und Ausgangszollbüreaux errichtet, und eine hinreichende Anzahl von Zollbeamten wird gegen Einschwärzung von Kontrebande sichern.

Rußland.

Petersburg, den 4. Jul. Vor drei Tagen sind Se. Maj. der König von Preussen in Zarskojeselo angekommen, und vorgestern Ihre Majestät die Kaiserin Maria in Pawlowsky. Jezt sind also die sämmtlichen Mitglieder des durchl. Kaiserhauses nebst den hohen Gästen aus Moskau angelangt. Heute ist der feierliche Einzug in die Residenz unter einer prächtigen Militärzeremonie. Von den Zivilbeamten sind die acht ersten Klassen, d. i. abwärts bis zum Kollegienassessor inklusive, aus den sämmtlichen Ministerien in Staatsuniformen um 6 Uhr Nachmittags an den Hof beschieden, um Se. Maj. den König von Preussen zu empfangen. Morgen um 9 Uhr sollen sie abermals erscheinen, um Sr. kön. Maj. vorgestellt zu werden.

Schweden.

Stockholm, den 13. Jul. Unterm 20. v. M. hat der König dem norwegischen Storthing ein neues Gesez über das bis jezt sehr verwickelt und verworren gewesene Zollwesen vorgeschlagen, demzufolge dasselbe auf einfache Grundlagen zurükgeführt werden und in Zukunft jeder Staatsbürger wieder selbst im Stande seyn soll, zu beurtheilen, welche Zoll- und Konsumtionsabgaben er von jeder Waare zu entrichten hat. — Nächstens werden die den Barbaresken-Mächten bestimmten und in Pulver, Kanonen, Tauwerken und andern ähnlichen Artikeln bestehenden Geschenke von hier an ihren Bestimmungsort abgehen.

Türkei.

Nürnberger Zeitungen vom 24. d. sagen: Aus Konstantinopel wollen unverbürgte Gerüchte folgendes wissen: Der kaiserl. russ. Gesandte, Baron v. Stroganoff, habe den ausdrüklichen Befehl des Kaisers von

Rußland erhalten, daß er hinführo die vier Gegenstände seiner Verhandlungen: 1) die servischen Angelegenheiten, 2) die traktatenmäßige Einmischung Rußlands in die Administration der Fürstenthümer Walachei und Moldau, 3) die Zurükgabe der asiatischen Festungen, und endlich 4) die Partikularangelegenheiten von Gränzberichtigungen und Geldentschädigungen, auf einmal negoziren soll, mit der Erklärung: daß Rußland die gedachten Festungen nicht zurükgeben werde, da das Verlangen der Pforte ganz gegen die Traktaten wäre. Der russische Minister soll zu gleicher Zeit dem Großherrn überlassen haben, ob es ihm beliebe, auf diese Bedingungen, und nach dieser Form, zu unterhandeln, oder ob derselbe einen andern Zeitpunkt zur Berichtigung der streitigen Fragen zwischen beiden Reichen abwarten wolle.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

26. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ½7	27 Zoll $10\frac{7}{10}$ Linien	$18\frac{9}{10}$ Grad über 0	Südwest	39 Grad	heiter
Mittags 2	27 Zoll $10\frac{5}{10}$ Linien	$25\frac{5}{10}$ Grad über 0	Nordost	31 Grad	zieml. heiter, sehr warm
Nachts 11	27 Zoll $10\frac{4}{10}$ Linien	16 Grad über 0	Nordost	40 Grad	heiter, angenehm

Ettlingen. [Stekbrief.] Gestern Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde im Albthale ohnweit Frauenalb der Hammerschmidtsgeselle Georg Christian Brunner, von Michelstadt im Odenwald, von den unten signalisirten Burschen angegriffen, durch mehrere Messerstiche schwer verwundet, und seines Felleisens, welches sammt den darin enthaltenen Effekten unten näher beschrieben wird, beraubt. Brunner wollte sich dem Angriffe widersetzen, wurde jedoch übermannt und zu Boden geschlagen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Zivil- und Militärbehörden dringend, auf diese Räuber genau fahnden, dieselben im Betrettungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt anher ausliefern zu lassen.

Ettlingen, den 25. Jul. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ackermann.

Verzeichniß der geraubten Effekten.

1) 2 Kaputröcke von dunkelblauem Tuche, mit übersponnenen Knöpfen, wovon der eine neu, der andere aber schon abgetragen sey;
2) ein Paar Hosen von grauem Nanquin;
3) ein Paar detto von grünem Manchester;
4) ein Paar detto von grauem Tuch;
5) 6 Hemder mit dem Zeichen C B;
6) 3 Halstücher, ein rothes mit weissen Dupfen und halbseiden, dann 2 schwarzseidene detto;
7) 2 Paar Strümpfe;
8) 1 Paar neue Souwarowstiefel und ein Paar detto gewöhnliche;
9) 2 schwarzmanchesterne Westen, dann eine grauwollkordene detto;
10) eine silberne Sakuhr ohne Gehäus, mit silberner Kette, silbernem Pettschaft mit den Buchstaben C B und messingenem Schlüssel;
11) dann 55 fl. Geld in Louisd'or;
12) 27 Batzen Silbergeld in einem ledernen Beutelchen;
13) ein ganz neues und viereckiges Felleisen, woran die Tragriemen mit grünem Tuche besezt seyen.

Signalement der beiden Räuber.

Der erste giebt sich für einen Schweizer aus, sey 26 oder 27 Jahre alt, mittlerer Statur, könne etwa 5' 6'' messen, habe schwarze Haare, trage einen kleinen Backenbart, sey blatternarbig und stark mit Sommerflecken besezt, habe ein mageres blasses Angesicht, trage seine Haare rund abgeschnitten, nach Art der Bauern, er habe nichts anderes bei sich gehabt, als ein weißes schmuziges Tüchlein, worin er vermuthlich ein Hemd hat, er trage weiters lange leinene Hosen, zerrissene Schuhe, sey ohne Strümpfe, trage eine zerrissene, etwas roth gestreifte, halbleinene Weste, einen runden Hut mit hoher Gupfe und breitem Stulp, einen blautüchen Wammes mit gelbmetallenen Knöpfen und aufrecht stehendem Kragen.

Der zweite giebt sich für einen Würtemberger aus, sey ein Sailer seiner Profession, habe rothe in einen Titus geschnittene Haare, sey ohne Bart, könne etwa 25 Jahre alt seyn, er sey untersezter kleiner Statur, habe blaue Augen, spitze Nase, großen Mund; er trage grau und roth gestreifte Pantalons von Haustuch, eine blautüchene Weste mit überzogenen Knöpfen, eine mit Wachstuch überzogene sogenannte russische Kappe, und einen zerrissenen Wammes von etwas heller blauer Farbe, dann ein weisses Halstuch.

Beuggen. [Früchte-Versteigerung.] Freitag, den 31. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, werden 800 Malter Früchte aller Gattung auf dem hiesigen herrschaftlichen Speicher meistbietend verkauft werden.

Beuggen, den 10. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Fr. Freyberg.

Kichlinsbergen. [Früchte-Versteigerung.] Auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Königschaffhausen wird Donnerstag, den 30. Jul. d. J., eine Partie Weizen, Halbweizen und Gerste, und auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Wyhl Dienstag, den 4. Aug. d. J., eine Partie der sich daselbst befindlichen Gerste, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert werden; wobei die Zahlung bei der Abfassung zu geschehen hat.

Kichlinsbergen, den 18. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung Endingen.

Barbo.

Karlsruhe. [Verlorner Hund.] Die Belohnung für den Finder und Ueberbringer des Hundes, welcher am 15. dieses zwischen Pforzheim und Wilferdingen verloren gegangen, wird hierdurch, auf Verlangen der Eigenthümerin, Lady Brabazon, auf achtzehn Gulden erhöht. Dieser Hund ist weiß mit braunen Flecken, braunen langen Ohren, und trägt ein stählernes Halsband mit dem Namen Brabazon. Der Finder wolle sich im Zeitungs-Komptoir, oder bei Hrn. Postmeister Becker zu Pforzheim melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg